

# FNB Gas - Stellungnahme

zum Entwurf des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Klimaschutz zur Anpassung des  
Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche  
Vorgaben

Berlin, 5. Mai 2023

## *Über FNB Gas:*

*Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist der Netzentwicklungsplan Gas, der seit 2012 durch die Fernleitungsnetzbetreiber erstellt wird. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.*

*Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.*

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 1. Mai 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben veröffentlicht und bis zum 5. Mai 2023 zur Konsultation gestellt. Trotz der zu kurz angesetzten Konsultationsfrist nimmt FNB Gas gern Stellung zu den vorgeschlagenen Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz. Aus zeitlichen Gründen beschränken sich unsere Kommentare jedoch nur auf die nachfolgend im Einzelnen ausgewählten Vorschriften, die die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) unmittelbar betreffen. Die FNB schließen sich im Übrigen zudem der Stellungnahme des Bundesverbands der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) an. Diese adressiert weitere wesentliche Punkte in dem vorliegenden Gesetzentwurf, an denen ebenfalls dringende Änderungen erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die im Entwurf vorgesehenen politischen Leitlinien für die Regulierung und die Anforderungen an regulierungsbehördliche Entscheidungen.

Die FNB unterstützen grundsätzlich das politische Ziel der Beschleunigung von Maßnahmen zur Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes (Strom). Diese Neuregelungen dürfen aber nicht zu Lasten anderer Infrastrukturbetreiber etwa der FNB und deren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gehen. Aus diesem Grund begrüßen die FNB den aktuellen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben, da dieser einen wichtigen Baustein darstellt, um eine umweltgerechte Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten und um die bestmögliche Sicherheit des Betriebspersonals und Dritter schnellstmöglich wiederherzustellen. Aus Sicht der FNB ist die vorgeschlagene Neueinführung des § 49c, insbesondere die Regelung des § 49c Absatz 6 jedoch unzureichend.

Zu den konkreten Vorschlägen für die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes nehmen die FNB wie folgt Stellung:

### **1. § 1 Absatz 5 EnWG**

Die angedachte Ergänzung durch Absatz 5 um weitere konkrete Zielbestimmungen führt zur Vorfestlegung auf bestimmte Technologien und Quoten, insbesondere ganz deutlich hinsichtlich der Wärmepumpe in Absatz 5 Nummer 2. Diese Festlegung schränkt sowohl den wirksamen und unverfälschten Wettbewerb wie auch die Technologieoffenheit ein und würde zu einer de facto Marktverdrängung anderer Technologien führen.

Zudem entstände mit den ergänzenden Zielbestimmungen des Absatz 5 ein Spannungsverhältnis zu dem in Absatz 1 formulierten Zweck der preisgünstigen und sichereren leitungsgebundenen Versorgung sowie des gebotenen Wettbewerbs nach Absatz 2, welches aktuell nicht aufgelöst wird.

Überdies sind die in Absatz 5 Nummer 3 und 4 benannten Zielbestimmungen in den dort selbst genannten Gesetzen bereits verankert.

Insbesondere in Anbetracht der kurzen Frist der Verbändebeteiligung sowie der faktisch nicht möglichen tiefergehenden Erörterung der Quotenregelungen, insbesondere derer in Absatz 5 Nummer 1 und 2, welche bisher gesetzlich in keiner Form verankert sind, ist aktuell die Streichung des Absatz 5 geboten, um Raum für eine der Komplexität der angedachten Regelungen angemessene Erörterung zu bieten.

## 2. § 23e EnWG

Der Entwurf des neuen § 23e EnWG sieht vor, dass Betreiber von Gasversorgungsnetzen ihre Netzentgelte bis zum Jahr 2044 abschätzen und veröffentlichen müssen. Begründet wird dies mit dem Ziel, derzeitigen sowie potenziellen Gasverbrauchern eine fundierte Entscheidung bezüglich einer zukünftigen Gasnutzung zu ermöglichen.

Eine derartig langfristige Entgeltprognose über mehr als 20 Jahre ist nicht belastbar leistbar. Sowohl die langfristige Prognose der Erlösobergrenze als auch die Abschätzung der Mengenentwicklung unterliegt diversen Einflussfaktoren.

Exogene Faktoren wie Inflations- und Zinsentwicklungen, Ausgestaltung der regulatorischen Parameter, Transformationskosten der Gasnetze aber auch politische Entscheidungen zur Dekarbonisierung haben einen erheblichen Einfluss auf Kosten als auch Absatzentwicklung. Diese Faktoren können über den intendierten langen Zeitraum starken Schwankungen unterliegen. Eine fundierte Entscheidung der Verbraucher zur zukünftigen Gasnutzung ist damit nicht möglich.

Hinzu kommt, dass die Netzentgelte ohnehin nur einen unterproportionalen Anteil an den Gesamtkosten der Gasnutzung ausmachen. Eine fundierte Entscheidung würde somit auch eine langfristige Prognose der Gasbeschaffungskosten erfordern, die ebenfalls aus heutiger Sicht nicht belastbar über einen langen Zeitraum prognostizierbar sind.

Der neu einzuführende § 23e EnWG beinhaltet zudem viele Unklarheiten hinsichtlich des Inhalts und der Fristen für die entsprechenden Verpflichtungen der FNB. Die vorgesehene Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde bezüglich des Inhaltes der neuen Veröffentlichungspflichten ist nicht an konkrete Fristen gebunden, so dass Unsicherheiten hinsichtlich deren gesetzeskonformer Erfüllung bestehen. In § 23e EnWG ist ferner nicht konkretisiert, ab wann die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die aktuelle Fassung der Regelung würde eine Veröffentlichungspflicht gleich nach dem Inkrafttreten der Novelle einführen, die im Hinblick auf die noch ausstehenden Festlegungen der Regulierungsbehörde eindeutig verfrüht wäre.

Daher sollte der hinzugefügte § 23e EnWG gestrichen werden. Hilfsweise könnte die Prognose zumindest auf einen realistisch abschätzbaren Zeitraum, z.B. für eine Regulierungsperiode begrenzt werden.

## 3. § 45 EnWG

Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs, soll die Änderung des § 45 EnWG dazu dienen, das zweistufige Enteignungsverfahren im Hinblick auf die Bestandskonstellationen zu beseitigen und unmittelbar die Enteignung im eigentlichen Sinne durchzuführen (siehe „Zu Nummer 43 (§ 45), Zu Buchstabe a (§ 45 Absatz 1), Zu Doppelbuchstabe bb).

Gleiches gilt für die neu eingefügte Regelung mit Bezug zu § 49c Absatz 6. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 45 Absatz 1a EnWG-E (siehe „Zu Nummer 43 (§ 45), Zu Buchstabe b (§ 45 Absatz 1a – neu)) ist auch mit dieser Neuregelung beabsichtigt, unmittelbar Enteignungsverfahren führen zu können, wo der freihändige Rechtserwerb zu angemessenen (zeitlichen) Bedingungen scheitert, und nicht das zweistufige Verfahren – zunächst Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung und dann das eigentliche Enteignungsverfahren – durchführen zu müssen. Beide Regelungsintentionen werden ausdrücklich begrüßt, da die entsprechenden Änderungen wesentlich zur beabsichtigten Beschleunigung beitragen werden.

Die konkret vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzeswortlauts führen jedoch nicht zum erklärten Ziel. Dafür ist es zwingend erforderlich, dass Absatz 2 wie folgt geändert wird:

*„(2) Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 sowie des Absatzes 1a nicht; der festgestellte oder genehmigte Plan oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuellen gültigen technischen Regeln ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden. Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest. In den Fällen des Absatzes 1a bedarf es weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung. Der Inhalt der Leitungs- und Anlagenrechte wird durch entsprechende Anwendung von § 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) bestimmt.“*

Unter Ziffer 43, lit. c), lit. aa) muss der Entwurf folglich wie folgt lauten:

*“c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatzes 1 Nummer 1“ die Wörter „und 2 sowie des Absatzes 1a“ und nach den Wörtern „genehmigte Plan“ die Wörter „oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ eingefügt.“*

#### **4. § 49a EnWG**

Der Anwendungsbereich von Satz 1 des § 49a Absatz 3 sollte auch auf den Fall erweitert werden, dass die technische Infrastruktur noch nicht vorhanden, aber bereits bestandskräftig genehmigt ist und eine Beeinflussung in Zukunft wahrscheinlich ist. Schon in dieser Phase sind die beschriebenen Maßnahmen durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu ergreifen. Nach dem Satz 1 des § 49a Absatz 3 sollte dementsprechend ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt werden:

*“Dies gilt bereits auch für bestandskräftig genehmigte, aber noch nicht umgesetzte Vorhaben.“*

§ 49a Absatz 3 Satz 2 EnWG sieht bislang vor, dass die ÜNB dem Betreiber technischer Infrastrukturen die notwendigen Kosten für die betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb für eine Dauer, die der zu erwartenden Nutzungsdauer der technischen Schutzmaßnahme entspricht, im Wege einer einmaligen Ersatzzahlung zu erstatten haben. Im Zuge der Vorabstimmungen mit den ÜNB besteht einerseits Uneinigkeit darüber, ob zu den notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb der technischen Schutzmaßnahmen auch die wegen fortbestehender Höherauslastung erforderlichen Reinvestitionskosten gehören, und andererseits darüber, ob die erforderlichen – durch die Höherauslastung kausal bedingten - Wartungs- und Instandhaltungskosten der technischen Schutzanlagen und der betroffenen Infrastruktur von dieser Einmalzahlung umfasst werden.

Angesichts dessen scheint eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass infolge der eindeutigen Kausalität zwischen Höherauslastung und Reinvestitionskosten wie auch erhöhter Wartungs- und Instandhaltungskosten, diese zusätzlichen Kosten durch die ÜNB zu tragen sind. Insbesondere im Hinblick auf die Wartungs- und Instandhaltungskosten der technischen Schutzanlagen und der betroffenen Infrastruktur bildet eine einmalige Ersatzzahlung die Sachlage nicht adäquat ab, da in vielen Fällen die durch die Höherauslastung bedingten Mehraufwände erst nach tatsächlicher Inbetriebnahme der höher ausgelasteten Freileitungen ermittelt werden können.

Vorgeschlagen wird deshalb nachstehende Änderung des aktuellen § 49a Absatz 3 Satz 2:

*“Wenn neue oder weitergehende technische Schutzmaßnahmen an den beeinflussten technischen Infrastrukturen erforderlich sind oder die Maßnahmen an den beeinflussten technischen Infrastrukturen den Maßnahmen am Übertragungsnetz wegen der Dauer der Umsetzung oder wegen der Wirtschaftlichkeit vorzuziehen sind, hat der Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber technischer Infrastrukturen die notwendigen Kosten für die betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb sowie Erneuerung oder Ersetzen der technischen Schutzmaßnahme, für eine Dauer, die der zu erwartenden Nutzungsdauer der technischen Schutzmaßnahme entspricht, im Wege einer einmaligen Ersatzzahlung zu erstatten. “*

Ferner wird die Einfügung des nachstehenden Satzes als neuer Satz 3 des § 49a Absatz 3 vorgeschlagen:

*“Notwendige Wartungs- und Instandhaltungskosten der technischen Schutzanlagen und der betroffenen Infrastruktur sind nach Wahl des Betreibers technischer Infrastrukturen im Wege einer einmaligen Ersatzzahlung oder jährlich auf Nachweis zu erstatten.“*

## **5. § 49c EnWG**

Die Neueinfügung des § 49c EnWG wird ausdrücklich begrüßt, da sie die beschleunigte Umsetzung der durch die §§ 49a und 49b EnWG ausgelösten Folgemaßnahmen adressiert. Im Hinblick auf die erforderliche Flächenverfügbarkeit für die technischen Maßnahmen ist die angedachte Regelung des § 49c Absatz 6 jedoch unzureichend. Absatz 6 Satz 3 stellt lediglich auf Vorarbeiten ab, ohne aber die eigentliche und dringend erforderliche Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Bezug zu nehmen. Dies führt dazu, dass Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die nicht im Schutzstreifen umgesetzt werden können, bei Verweigerung des von der Maßnahme betroffenen Eigentümers, Pächters bzw. sonstiger Berechtigter nicht zeitnah umgesetzt werden können, da weder eine gesetzliche Duldungspflicht noch die Möglichkeit zur Besitzeinweisung nach § 44b EnWG besteht. In den Fällen bestünde lediglich die Möglichkeit gemäß des neuen § 45 Absatz 1a EnWG ein Enteignungsverfahren zu führen, welches angesichts der üblichen, in der Praxis vorherrschenden Verfahrensdauern, die eigentliche Beschleunigungswirkung konterkarieren wird. Da ausweislich der Gesetzesbegründung eine Ausweitung auf die eigentlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ausdrücklich nicht vorgesehen ist, da es sich bei diesen nicht um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung handelt, muss dann jedoch zur Erreichung des beabsichtigten Gesetzeszwecks konsequenterweise § 44b EnWG dahingehend erweitert werden, dass dieser auch für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen anwendbar wird.

Dementsprechend schlagen die FNB eine Ergänzung des Regelungsinhalts des § 49c EnWG vor. § 49c Absatz 6 EnWG muss eine Anwendbarkeit des § 44b EnWG in entsprechender Anwendung vorsehen. Anstelle des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung sollte es ausreichen, dass der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass für die Umsetzung der erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, etc. vorliegen, da es der zuständigen Behörde für die Besitzeinweisungsverfahren nicht zuzumuten ist, das Vorliegen der erforderlichen Einzelgenehmigungen, die in jedem Einzelfall unterschiedlich sein können, zu überprüfen.

Des Weiteren schlagen die FNB in der Gesetzesbegründung zu § 49c Absatz 5 die Klarstellung vor, dass der Anwendungsbereich des Absatz 5 alle für die Realisierung der Schutz- und

Sicherungsmaßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen erfasst, da nur so die gesetzgeberische Intention – Beschleunigung der Umsetzung technischer Schutzmaßnahmen - auch tatsächlich umgesetzt wird.